

Rauchmelderpflicht auch für Privathaushalte.

In vielen Bundesländern gibt es bereits eine Rauchmelderpflicht für Privathaushalte. Als Eigentümer oder Vermieter sind Sie dort für die Installation und Betriebsfähigkeit dieser Rauchmelder verantwortlich.

Jeden Monat verlieren mehr als 40 Menschen ihr Leben bei Bränden. Meist ist eine Rauchvergiftung die Ursache. Zwei Drittel aller Opfer sterben nachts im Schlaf; sie werden von den Rauchgasen ohnmächtig, ohne vorher aufzuwachen. Rauchmelder warnen in solchen Fällen und können Leben retten. In immer mehr Bundesländern wird der Einbau von Rauchmeldern deshalb auch

für Privathaushalte zur Pflicht. Verantwortlich ist in den meisten Fällen der Eigentümer bzw. Vermieter (Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern: Hier kann auch der Mieter als Besitzer der Wohnung verantwortlich sein). In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die unterschiedliche Gesetzgebung zusammengefasst.

Rauchmelderpflicht in Privathaushalten							
Gesetzgebung nach Bundesländern	Neubauten	Umbauten	Bestandsbauten	Schlaf- und Kinderzimmer	Flure, die als Rettungswege dienen	Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis	bisher keine Gesetzgebung
Baden-Württemberg	■	■	■	■	■		
Bayern	■	■	■	■	■	Ende 2017	
Berlin	■	■	■	■ + alle Wohnräume außer Küchen	■ + alle weiteren Flure	Ende 2020	
Brandenburg	■	■	■	■ + Aufenthaltsräume	■	Ende 2020	
Bremen	■	■	■	■	■		
Hamburg	■	■	■	■	■		
Hessen	■	■	■	■	■		
Mecklenburg-Vorpommern	■	■	■	■	■		
Niedersachsen	■	■	■	■	■		
Nordrhein-Westfalen	■	■	■	■	■		
Rheinland-Pfalz	■	■	■	■	■		
Saarland	■	■	■	■	■		
Sachsen	■	■		■ + Aufenthaltsräume	■		
Sachsen-Anhalt	■	■	■	■	■		
Schleswig-Holstein	■	■	■	■	■		
Thüringen	■	■	■	■	■	Ende 2018	

Grundlagen der Gesetzgebung

- Die Gesetze zur Rauchmelderpflicht für Privathaushalte sind in den **Bauordnungen** der jeweiligen Bundesländer festgelegt.
- Allen Gesetzestexten zur Rauchmelderpflicht liegt die **Anwendungsnorm DIN 14676** zu Grunde: »In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut (oder angebracht) und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.«
- **Bitte informieren Sie sich in jedem Fall über die aktuellen Bauordnungen in Ihrem Bundesland!**

Darauf sollten Sie beim Kauf eines Rauchmelders achten:

- Mit dem **CE-Zeichen** bestätigt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden europäischen Richtlinien entspricht.
- Rauchmelder mit der Angabe »**EN 14604**« erfüllen die Anforderungen, Prüfverfahren und Leistungskriterien der Europäischen **Produktnorm DIN EN 14604**. Diese Rauchmelder sind für die Montage in Wohnbereichen vorgesehen.
- Das **VdS-Prüfzeichen** garantiert, dass der Rauchmelder ständigen Qualitätskontrollen durch Dritte unterliegt.
- **Batteriebetriebene Rauchmelder** bleiben auch funktionsfähig, wenn die Stromversorgung ausgefallen ist.
- Benutzen Sie eine **Batterie mit einer langen Lebensdauer**, damit Sie nicht jährlich die Batterie auswechseln müssen.
- Mit einem **Testknopf** oder einer Leuchte können Sie die Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen.
- Sie können spezielle Rauchmelder per Kabel bzw. per Funk **miteinander vernetzen**.
- Für Räume mit Wasserdampf oder hoher Staubbelastung, z. B. Küche, gibt es spezielle Geräte.

Darauf sollten Sie bei der Montage des Rauchmelders achten:

- Bitte beachten Sie stets die Montageanleitung des Herstellers.
- Rauchmelder an der Decke in der Raummitte montieren.
- Rauchmelder immer in waagerechter Position montieren, auch bei Dachschrägen.
- Rauchmelder nicht in Räumen mit Wasserdampf oder einer hohen Staubbelastung, z. B. Küche, montieren. Fehlalarme könnten die Folge sein.
- Als Mindestschutz wird je Etage ein Rauchmelder in den dortigen Fluren sowie Schlaf- und Kinderzimmern empfohlen (vgl. hierzu Tabelle auf der ersten Seite).

Darauf sollten Sie beim Betrieb eines Rauchmelders achten:

- Sorgen Sie dafür, dass der Rauchmelder stets einsatzbereit ist und überprüfen Sie mindestens einmal im Jahr die Funktionsfähigkeit.
- Beachten Sie die Bedienungsanleitung des Herstellers, um Fehlalarme zu vermeiden. Rückt nämlich die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms an, muss der Versicherer keine Kosten übernehmen (z. B. Kosten des Einsatzes oder die Reparatur einer aufgebrochenen Wohnungstür).
- Je nach Bundesland ist der Eigentümer bzw. Vermieter oder Mieter für die Funktionsfähigkeit des Rauchmelders verantwortlich.
- **Informieren Sie sich daher bitte unbedingt über die für Sie geltende Bauordnung.**

Setzen Sie nicht Ihr Leben aufs Spiel:

Rauchmelder dienen in erster Linie dem Schutz von Leben und nicht dem von Sachen. Das Fehlen eines Rauchmelders hat daher praktisch keine Auswirkung auf Ihren Versicherungsschutz bei der ALTE LEIPZIGER, doch gefährdet es Sie und Ihre Mitmenschen. Im eigenen Interesse: Installieren Sie in Ihren 4 Wänden Rauchmelder. Und dies unabhängig davon, ob für Sie bereits eine gesetzliche Pflicht besteht!

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.rauchmelder-lebensretter.de

ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
sach@alte-leipziger.de
www.alte-leipziger.de